

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)**

vom 30. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dezember 2022)

zum Thema:

**Mit 18 in der Schufa? Überschuldung von Kindern und Jugendlichen aus Bedarfsgemeinschaften**

und **Antwort** vom 15. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14123

vom 30. November 2022

über Mit 18 in der Schufa? Überschuldung von Kindern und Jugendlichen aus  
Bedarfsgemeinschaften

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte zum Rechtskreis SGB II und SGB XII, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) für den Rechtskreis SGB II sowie die Berliner Bezirksverwaltungen (siehe beiliegende Tabelle) zum Rechtskreis SGB XII um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind. Bei den gesetzlichen Regelungen des SGB II und SGB XII handelt es sich um Bundesrecht, welches das Land Berlin nicht aussetzen kann. Der Verweis auf die einzuhaltende entsprechende Gesetzeslage ist nicht gleichzusetzen mit einem normativen Befürworten.

1. Gegenüber wie vielen Bedarfsgemeinschaften gibt es in Berlin offene Forderungen seitens der Jobcenter bzw. Sozialämter?

Zu 1.: Im Sozialhilferecht (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - SGB XII) gibt es keine Bedarfs-, sondern nur sogenannte Einsatzgemeinschaften (§§ 19 und 27 Abs. 2 SGB XII). Es existieren somit gegenüber einem Haushalt eventuell mehrere Einzelforderungen, die nicht für die Einzelpersonen oder die Bedarfsgemeinschaft gebündelt werden und deshalb immer nur der Einzelperson zugeordnet werden. Seitens der Sozialämter wird über die Anzahl der Haushalte (Einsatzgemeinschaften), in denen offene Forderungen bestehen, in der Regel keine Statistik geführt (siehe auch Tabelle).

Der Statistik der BA liegen den Rechtskreis Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) betreffend keine statistischen Daten zu Forderungen gegen Bedarfsgemeinschaften oder Personen in Bedarfsgemeinschaften vor.

2. Wie hoch sind diese Forderungen durchschnittlich?

Zu 2.: Den Rechtskreis SGB XII betreffend siehe beiliegende Tabelle.

Der Statistik der BA liegen den Rechtskreis SGB II betreffend keine statistischen Daten zu Forderungen gegen Bedarfsgemeinschaften oder Personen in Bedarfsgemeinschaften vor.

3. Wie wird verwaltungsseitig verfahren, wenn volljährige Mitglieder in Bedarfsgemeinschaften die offenen Forderungen nicht begleichen können?

Zu 3.: Die Sozialämter beauftragen keine Inkassounternehmen. Sie prüfen und verfolgen Ansprüche aus dem SGB XII mit eigenen Kosteneinzugsstellen in den Sozialämtern oder über eine bezirkseigene, fachbereichsübergreifende tätige Fachstelle. Den Rechtskreis SGB XII betreffend sind verwaltungsintern die Möglichkeiten z. B. von Stundung, Verzicht, Niederschlagung für Forderungen in der Landeshaushaltsordnung (LHO) festgeschrieben. Weitere Verfahrenshinweise können der beiliegende Tabelle entnommen werden.

Im Rechtskreis SGB II erfolgt eine Sollstellung durch den SGB II-Träger und die Abgabe an den Inkasso-Service. In der Regel erfolgt keine Niederschlagung.

4. Trifft es zu, dass wenn volljährige Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften offene Forderungen nicht bedienen können, z. B. weil sie insolvent sind, die Forderung an die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften, u.a. auch Minderjährige übergeht?

a) Wenn ja, warum und aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist dies möglich?

b) Werden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bezüglich Rückzahlungsaufforderungen belangt sobald sie volljährig geworden auch wenn die Rückzahlungsaufforderung zum ersten Mal ausgesprochen wurde als diese noch minderjährig waren?

Zu 4., 4. a) und b): Den Rechtskreis SGB XII betreffend siehe Antwort zu Frage 1., weil Ansprüche im SGB XII ausschließlich gegenüber Einzelpersonen bestehen. Eine Übertragung zwischen den Personen einer Einsatzgemeinschaft findet nicht statt.

Insofern trifft die Fragestellung von 4. für das SGB XII nicht zu. Nach der Konzeption des SGB II sind Leistungsansprüche als individuelle Ansprüche und nicht als ein Gesamtanspruch der Bedarfsgemeinschaft ausgestaltet. Dies hat zur Folge, dass bei Rückforderungsentscheidungen inhaltlich zwischen den einzelnen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft differenziert werden muss. Aufhebung und Rückforderung richten sich nur auf den jeweils individuell zu Unrecht erbrachten Betrag.

Die Haftung des ehemaligen Minderjährigen und nun volljährig Gewordenen ist auf Verbindlichkeiten beschränkt, die Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht mit Wirkung für den Minderjährigen begründet haben und auf den Bestand des Vermögens des Minderjährigen bei Eintritt der Volljährigkeit.

Der Gesetzgeber setzt mit Einführung des Bürgergeldes zum Jahreswechsel eine Reihe von Änderungen um. Volljährig gewordene Bedarfsgemeinschaftsmitglieder sollen künftig nicht mehr über Gebühr mit Altlasten konfrontiert werden. Deshalb entfällt die Minderjährigen-Haftung partiell. Das bedeutet, dass bei Erreichen der Volljährigkeit die Betroffenen nur noch mit Vermögen über 15.000 € haften.

5. Wie viele Bedarfsgemeinschaften sind zahlungsunfähig und können die offenen Forderungen nicht zurückzahlen?

Zu 5.: Es stehen dem Senat für beide Rechtskreise keine statistisch auswertbaren Zahlen zur Verfügung (siehe auch beiliegende Tabelle).

6. Gibt es Fälle in Berlin in denen Rückzahlungsaufforderungen gegenüber Bedarfsgemeinschaften nicht bedient worden sind und anschließend gegenüber allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft ein Inkassoverfahren aufgesetzt worden ist und wenn ja, bei wie vielen ist dies der Fall?

Zu 6.: Da es im Sozialhilferecht (SGB XII) keine Bedarfsgemeinschaften gibt, sind solche Fallkonstellationen für den Leistungsbereich des SGB XII nicht einschlägig. Eine Forderung kann nur gegenüber dem einzelnen Kostenersatzpflichtigen geltend gemacht werden.

Im Rechtskreis SGB II gibt es Rückzahlungen gegenüber Bedarfsgemeinschaften, wenn sie noch nicht bedient/getilgt worden sind. Bei Forderungen gegen minderjährige unverheiratete Kinder (sog. MUKs) bestehen keine Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Einziehung. Daher sind diese Forderungen gemäß § 34 Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom Inkasso-Service zu verfolgen. Jedoch müssen Forderungen gegen MUKs gegenüber den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern geltend gemacht werden. Im System wird die

Rückforderung für jedes Mitglied einer BG angeordnet. Das Einziehungsverfahren läuft somit individuell gegen die Einzelperson und nicht gegenüber einer Bedarfsgemeinschaft.

(Ergänzender Hinweis: Aufgrund des im Rechtskreis SGB II geltenden Individualprinzips können Rückforderungen nicht nur gegen volljährige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (BG) entstehen, sondern auch gegen Minderjährige. Diese müssen sich das Verhalten der gesetzlichen Vertreter zurechnen lassen.)

7. Warum werden minderjährige Mitglieder bzw. ehemals Minderjährige (wie bei 4b) der Bedarfsgemeinschaft bei Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Bedarfsgemeinschaft belangt vor dem Hintergrund, dass sie selbst nicht geschäftsfähig sind bzw. zum Zeitpunkt des Entstehens der Forderung nicht geschäftsfähig waren und diese Forderungen nicht zurückzahlen können aber nun für die Konsequenzen aufkommen müssen?

Zu 7.: Im SGB XII werden an leistungsberechtigte, minderjährige Kinder i. d. R. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres die Zahlungen erbracht. Danach wechselt diese Personengruppe wegen der Altersgrenze in das SGB II. Die Rechtsgrundlagen für eine etwaige Forderung, die ihren Ursprung in der Minderjährigkeit haben könnten, sind unterschiedlich in Abhängigkeit der Art des Geldzuflusses, z. B. eine Erbschaft. Wird ein Anspruch aus dem Leistungszeitraums des SGB XII tatsächlich festgestellt, ist eine Prüfung einer Rückzahlungsmöglichkeit angezeigt.

Ob es zu einer tatsächlichen Rückforderungszahlung kommt, ist im Einzelfall zu bewerten und zu entscheiden. Eine Prüfung bedeutet nicht automatisch eine Forderung und/oder Zahlung.

Aufhebung und Rückforderung können sich nur auf den jeweils individuell zu Unrecht erbrachten Betrag richten. Minderjährige Kinder werden grundsätzlich von ihren Eltern vertreten (siehe oben).

Durch die Vorschrift des § 1629a BGB gewährt der Gesetzgeber Minderjährigen ein Recht auf weitestgehend schuldenfreien Eintritt in die Volljährigkeit und vermeidet unzumutbare finanzielle Belastungen. Demnach haftet ein volljährig gewordenes Kind grundsätzlich für Verbindlichkeiten, die während der Minderjährigkeit entstanden sind, nur mit dem Vermögen, das bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes vorhanden ist. Das volljährig gewordene Kind muss sich – persönlich – auf die Haftungsbeschränkung berufen.

Den Rechtskreis SGB II betreffend siehe auch die Antwort zu Frage 4.

Im SGB II handelt es sich nicht um zivilrechtliche, sondern verwaltungsrechtliche Ansprüche vom Jobcenter gegenüber der Bedarfsgemeinschaft. Insoweit steht die mangelnde Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung im Sozialrecht einer Geltendmachung zum Zeitpunkt der Volljährigkeit nicht entgegen.

8. Wie hoch ist die Summe von offenen Forderungen gegenüber minderjährigen Mitgliedern bzw. ehemals Minderjährigen von Bedarfsgemeinschaften in Berlin und welche Möglichkeiten hat das Land Berlin diese bei denjenigen, die für die Fehler ihrer Eltern haften sollen zu löschen bzw. zu erlassen?

Zu 8.: Es stehen dem Senat für beide Rechtskreise keine statistisch auswertbaren Zahlen zur Verfügung.

Berlin, den 15. Dezember 2022

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales

## Anlage zur Schriftlichen Anfrage S19-14123

BA Charlottenburg-Wilmersdorf	
Frage Nr. 1	Nicht bekannt
Frage Nr. 2	Nicht bekannt
Frage Nr. 3	Minderjährige Kinder sind zur Kostentragung einer Bestattung verpflichtet und die Eltern haben es versäumt, eine Erbausschlagung für die Kinder wirksam vorzunehmen. Dann besteht grundsätzlich die Forderung in Höhe der verauslagten Kosten der Bestattung und wird gegenüber den Minderjährigen geltend gemacht. Sobald die Volljährigkeit eingetreten ist, kann die nunmehr volljährige Person, die Einrede der Haftungsbeschränkung erheben, da nach § 1629 a BGB eine Haftungsbeschränkung auf das Vermögen bei Volljährigkeit besteht. Auch hier gibt es in Charlottenburg-Wilmersdorf noch keinen Fall, bei dem das nunmehr volljährige Kind so vermögend war, dass es zu einer Zahlung kam.
Frage Nr. 5	keine Angabe
Frage Nr. 6	keine Angabe
BA Friedrichshain-Kreuzberg	
Frage Nr. 1	Nicht bekannt
Frage Nr. 2	Nicht bekannt
Frage Nr. 3	Solange Klienten im Leistungsbezug sind, werden Forderungen gestundet bzw. auch niedergeschlagen, teilweise je nach Art der Forderung können diese auch mit lfd. Leistungsberechtigung aufgerechnet werden § 26 (2) SGB XII (36 Monate mit 5% des Regelsatzes). Mit Leistungseinstellung würde der Vorgang ggf. in der Kosteneinzahlung weiter bearbeitet zur weiteren Geltendmachung der Forderungen.
Frage Nr. 5	Nicht bekannt
Frage Nr. 6	Nein, eine Forderung kann nur gegenüber den Kostenersatzpflichtigen (nicht gegen eine gesamte Bedarfsgemeinschaft) geltend gemacht werden und dies von vornherein nur mit Bescheid. Inkassoverfahren werden von dem Bereich Kosteneinzahlung des Bezirksamtes nicht veranlasst, von dort wird direkt der Forderungseinzug unter Beachtung der geltenden rechtlichen Vorschriften betrieben.
BA Lichtenberg	
Frage Nr. 1	4.593 Vorgänge
Frage Nr. 2	Nicht bekannt
Frage Nr. 3	Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit können nach Einzelfallprüfung die Forderungen gem. Landeshaushaltsordnung Berlin befristet niedergeschlagen bzw. gestundet werden.
Frage Nr. 5	Nicht bekannt
Frage Nr. 6	Nicht bekannt
BA Marzahn-Hellersdorf	
Frage Nr. 1	Nicht bekannt
Frage Nr. 2	587.970,97 €
Frage Nr. 3	1. Mahnungen 2. Vollstreckungsersuchen an das zuständige Finanzamt 3. In Einzelfällen erfolgt eine Aufrechnung mit der laufenden Sozialhilfe (Aufrechnungen von Rückforderungen gem. § 45 SGB X sind auch ohne Zustimmung des Hilfeempfängers möglich)
Frage Nr. 5	Nicht bekannt
Frage Nr. 6	Nicht bekannt
BA Mitte	
Frage Nr. 1	2.300
Frage Nr. 2	Durchschnittl. Forderungshöhe liegt zwischen 800 und 1000 €.
Frage Nr. 3	Kann die Forderung nicht (in einer Summe) beglichen werden, besteht die Möglichkeit, auf Antrag eine Stundung ggf. mit Ratenzahlung zu gewähren. Verwaltungsintern besteht die Möglichkeit zur befristeten oder unbefristeten Niederschlagung, d.h. von der Einziehung wird (vorübergehend) abgesehen. Der Anspruch erlischt damit nicht.
Frage Nr. 5	In ca. einem Viertel der Forderungen werden Zahlungen geleistet. Im Bereich des Amtes für Soziales sind überwiegend Darlehen wegen der Mietkaution einzuziehen. Hier ist zunächst der Vermieter zur Rückzahlung verpflichtet, nur im Fall der Aufrechnung ist das Darlehen vom Leistungsberechtigten zurückzuzahlen.
Frage Nr. 6	keine Angabe
BA Neukölln	
Frage Nr. 1	keine Angabe
Frage Nr. 2	keine Angabe
Frage Nr. 3	keine Angabe
Frage Nr. 5	keine Angabe
Frage Nr. 6	keine Angabe
BA Pankow	
Frage Nr. 1	Nicht bekannt
Frage Nr. 2	Nicht bekannt

## Anlage zur Schriftlichen Anfrage S19-14123

Frage Nr. 3	Es werden Zahlungsaufforderungen und Erinnerungen versandt und es erfolgt ein Angebot, die offenen Forderungen in Raten zu begleichen. Sofern keinerlei Reaktion durch die volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erfolgt, kann als höchste Stufe das Finanzamt bzw. das Hauptzollamt Berlin mit der Beitreibung beauftragt werden. Ebenso wird auf Antrag über Stundung oder Niederschlagung der Forderung entschieden.
Frage Nr. 5	Nicht bekannt
Frage Nr. 6	Nicht bekannt
BA Reinickendorf	
Frage Nr. 1	Nicht bekannt
Frage Nr. 2	Nicht bekannt
Frage Nr. 3	Bei Leistungsunfähigkeit der volljährigen Bescheidempfängerinnen oder Bescheidempfänger werden interne Maßnahme gem. LHO (Niederschlagungen) getroffen. Die Forderung wird im Regelfall direkt mit der laufenden Leistung der Bedarfsgemeinschaft gemäß den gesetzlichen Möglichkeiten aufgerechnet. Ein Übergang auf einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erfolgt regelmäßig nicht. Es gibt vereinzelt Forderungen, die gegen Minderjährige bestehen, da der Bescheid gegen die minderjährigen Hilfeempfangenden selbst erlassen wurde, da diese nur leistungsberechtigt waren. Diese Forderungen werden bis zur Volljährigkeit bei der gesetzlichen Vertretung eingefordert, danach bei der Hilfeempfängerin oder bei dem Hilfeempfänger selbst.
Frage Nr. 5	2 Fälle
Frage Nr. 6	Nicht bekannt
BA Spandau	
Frage Nr. 1	9 Fälle
Frage Nr. 2	durchschnittlich 2.972,51 €.
Frage Nr. 3	Zunächst werden Tilgungsbeträge, die von den Eltern der Minderjährigen geleistet werden, vorrangig auf die Schuldforderungen der Minderjährigen gebucht, so dass möglichst bei Volljährigkeit keine offene Forderung mehr besteht. Mit Volljährigkeit wird die noch offene Forderung mitgeteilt und über Stundungsmöglichkeiten beraten.
Frage Nr. 5	In 7 der 9 Fälle werden monatliche Tilgungsbeträge geleistet, in zwei Fällen wurde die Forderung wegen Zahlungsunfähigkeit befristet niedergeschlagen.
Frage Nr. 6	Nicht bekannt
BA Steglitz-Zehlendorf	
Frage Nr. 1	keine Angabe
Frage Nr. 2	keine Angabe
Frage Nr. 3	
Frage Nr. 5	
Frage Nr. 6	
BA Tempelhof-Schöneberg	
Frage Nr. 1	662 Fälle im Sozialamt
Frage Nr. 2	Forderungen des Sozialamtes betragen aktuell durchschnittlich 3.144,21 Euro
Frage Nr. 3	Da sich die Forderungen des Sozialamtes aus §§ 45, 50 SGB X bzw. §§ 102 bis 105 SGB XII in aller Regel an mittellose Menschen richten, ist die erfolgreiche Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen die Ausnahme. Denn eine Aufrechnung und Pfändung ist nur innerhalb der engen Grenzen des §§ 51 bis 54 SGB I bzw. § 26 SGB XII möglich. Soweit eine vollständige Einziehung der Kosten nicht mehr möglich oder erfolgsversprechend ist, werden die Möglichkeiten der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften genutzt (bspw. Stundung, Niederschlagung).
Frage Nr. 5	Nicht bekannt
Frage Nr. 6	Da es im Sozialhilferecht keine Bedarfsgemeinschaften gibt, sind solche Fallkonstellationen für den Leistungsbereich des SGB XII nicht einschlägig.
BA Treptow-Köpenick	
Frage Nr. 1	keine Angabe
Frage Nr. 2	keine Angabe
Frage Nr. 3	keine Angabe
Frage Nr. 5	Nicht bekannt
Frage Nr. 6	Nicht bekannt

Quelle: SenIAS; III A 2.7 vom 12.12.2022